

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 711 67 / 4039 DW

VI/35723/1
An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Zt. Ulrich-Karant

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. SP GE/19. 1993
Datum: 15. SEP. 1993
Verteilt 16. Sep. 1993 <i>Karant</i>

Wien, am 13. September 1993

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1991,
das Wählerevidenzgesetz 1973,
das Volksbegehrengegesetz 1973,
die Nationalrats-Wahlordnung 1992,
das Volksbefragungsgesetz 1989
und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden
(Hauptwohnsitzgesetz);
Begutachtungsverfahren

25 Beilagen

Die Prokurator beeht sich zu dem im Betreff genannten Entwurf des Hauptwohnsitzgesetzes ihre Stellungnahme an das Bundesministerium für Inneres 25-fach vorzulegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

(Dr. Arzberger)

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19
Tel. 711 67 / 4039 DW

VI/35723/1

An das
Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Meldegesetz 1991,
das Wählerevidenzgesetz 1973,
das Volksbegehrensgesetz 1973,
die Nationalrats-Wahlordnung 1992,
das Volksbefragungsgesetz 1989
und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden
(Hauptwohnsitzgesetz);
Begutachtungsverfahren
zu Zl. 95.014/13-IV/11/93/E

Die Prokurator beeiert sich zum übermittelten Entwurf des Hauptwohnsitzgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1) Der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" ist nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. Erk. VfSlg 1327/1930; Erk. VfSlg 1328/1930; Erk. VfSlg 299/1924) in jener Bedeutung zu verstehen, die in der österr. Rechtsordnung zur Zeit der Schaffung des B-VG allgemein mit diesem rechtstechnischen Ausdruck verbunden wurde:

Zurückzugreifen war demgemäß auf die damals der Terminologie der österr. Gesetzgebung zugrundeliegende Bestimmung des § 66 JN (Gesetz vom 1.8.1895, RGBI. 111 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen), die in ihrem Abs. 1 Satz 2 besagt, daß "der Wohnsitz einer Person ... an dem Orte begründet (ist), an welchem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen. Abs. 2 Satz 1 leg. cit. in der damals geltenden Fassung bestimmte, daß für eine Person, die in mehreren Gerichtssprengel einen Wohnsitz hat, "bei jedem dieser Gerichte ein allgemeiner Gerichtsstand begründet (ist)".

2) Gemäß § 1 Abs. 3 des übermittelten Entwurfes des Hauptwohnsitzgesetzes ist ein Wohnsitz eines Menschen an einer Unterkunft begründet, an der er sich in der

erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben.

Die Prokuratur entnimmt Punkt 4 der Erläuterungen, Allgemeiner Teil, daß "das Band zwischen Artikel 26 Abs. 2 B-VG und § 66 JN" durch "Aufnahme einer Ermächtigung des Meldegesetzgebers im B-VG, die Definition vorzunehmen" durchtrennt wurde. Da der Prokuratur die diesbezüglich vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versandte Novelle des B-VG nicht zugekommen ist, kann von der Prokuratur nicht beurteilt werden, inwieweit damit eine Vereinheitlichung des auch in anderen Gesetzen enthaltenen Wohnsitzbegriffes mitumfaßt ist, zumal der einfachgesetzliche Wohnsitzbegriff in vielen Gesetzen bislang in der Bedeutung der Definition des § 66 Abs. 1 JN zu verstehen war.

Jedenfalls gibt die Prokuratur zu bedenken, daß durch die Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmung des § 66 Abs. 1 JN in der einfachgesetzlichen österr. Rechtsordnung zwei verschiedene Wohnsitzdefinitionen enthalten sind; nach Ansicht der Prokuratur wäre eine Vereinheitlichung der Rechtssicherheit zweckdienlich.

3) In Pkt. 3) des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wird ausgeführt, "daß in allen (Bundes- und Landes-) Gesetzen an die Stelle des Begriffes "ordentlicher Wohnsitz" der Begriff "Hauptwohnsitz" zu treten hätte", wenn "in der jeweiligen Norm der (bisherige) Inhalt aufrecht erhalten werden (soll)". Nach Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes zwingt jedoch der Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" wie ihn das B-VG versteht, zur Feststellung, daß jemand durchaus mehr als einen ordentlichen Wohnsitz haben kann (VfGH 26.11.1985, G 128-130/85). Daraus ergibt sich schon von der Zielsetzung der Normen des Hauptwohnsitzgesetzes, wonach für jede Person nur jeweils ein Hauptwohnsitz begründet werden kann, die auch inhaltliche Verschiedenheit zum Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne seiner bisherigen Verwendungen, zumal diesem die rechtliche Möglichkeit implizit war, daß jemand auch zwei oder mehrere Wohnsitze in verschiedenen Gemeinden haben konnte, sofern freilich auf jeden dieser Wohnsitze sämtliche Merkmale eines ordentlichen Wohnsitzes im bisher verstandenen Sinn zutrafen.

Nach Ansicht der Prokuratur wird diese inhaltliche Verschiedenheit nach dem jeweiligen Regelungszweck der bisher den Begriff des ordentlichen Wohnsitzes verwendenden Normen entsprechend zu berücksichtigen sein.

- 3 -

Diese Stellungnahme wird wunschgemäß in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

14. September 1993
Im Auftrag:

(Dr. Arzberger)